

Fall 5 = 6. Einheit

Themengebiete:

Prozessstandschaft

Feststellungsklage

Teilurteil

Stufenklage

Objektive Klagshäufung

Eventualbegehren

Streitgenossenschaft

Objektive Klagshäufung

Der Kläger macht gegen den selben Bekl in einer Klage zwei verschiedene (prozessuale) Ansprüche geltend.

Es muss zwischen den Beiden einen rechtlichen und tatsächlichen (Ansprüche aus selben Vertrag) Zusammenhang geben, sie müssen nach § 55 JN zusammengerechnet werden können zur Berechnung des Streitwerts.

Nach §227 ZPO können mehrere Ansprüche auch dann in der selben Klage geltend gemacht werden, wenn §55 JN nicht erfüllt ist, aber für sämtliche Ansprüche das selbe Prozessgericht und dieselbe Art des Verfahrens (örtlich + sachlich) zuständig ist. Nach §227 Abs 2 ZPO scheitert es auch nicht, wenn die Ansprüche eine unterschiedliche Wertzuständigkeit mit sich ziehen, es gilt dann das höhere Gericht.

Eventualbegehren

Eventualbegehren: Die Bedingung, die eintreten muss damit das Eventualbegehren zum Tragen kommt muss von dem Prozessgeschehen das ohnehin vom Gericht behandelt wird abhängen (es gilt also nicht zB der Sonnenstand)

Stufenklage.

Die Stufenklage nach Art XLII EGZPO ist eine Ausnahme der Bestimmtheitserfordernis des §226 Abs 1 ZPO. Es ist danach möglich eine noch nicht ziffernmäßig bestimmte Forderung einzuklagen, wenn die Höhe wegen mangelnden Daten unbekannt ist.

Die Stufenklage enthält 2 Begehren: Die Offenlegung von Vermögen (Manifestationsklage) und wenn der Bekl seine Auskunftspflicht erfüllt hat das Hauptbegehren auf Herausgabe/Zahlung. Es entspricht einer objektiven Klagshäufung.

Das Gericht entscheidet zuerst mit einem Teilurteil über das Manifestationsbegehren gem §391 Abs 1 ZPO. Erst danach ist über das Hauptbegehren mit Endurteil zu entscheiden.

Ein Grund warum man eine Stufenklage macht, ist um bereits Streitanhängigkeit zu haben und damit die Verjährungsfrist zu unterbrechen.

Teilurteil

§391 Abs 1 ZPO Ein Teilurteil ist dann möglich wenn einzelne von mehreren in derselben Klage geltend gemachten Ansprüchen oder Teile eines Anspruchs zur Entscheidung reif sind. Der Prozessstoff kann dadurch qualifiziert geteilt werden. Es ist selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar und kann aber hins Vollstreckbarkeit einem Endurteil gleichgestellt werden (§392 Abs 1 ZPO)

Klagerücknahme

§237 ZPO: Eine Klagerücknahme ist nur bis zum Einlangen der Klagsbeantwortung möglich oder mit Zustimmung des Bekl. (Der wird nicht zustimmen, weil er ein Interesse an der Abweisung der Klage hat).

Bei einer Abweisung wegen fehlender Fälligkeit wäre eine neuerliche Klagshebung möglich.

Wird die Klage zurückgenommen bevor die Klagsbeantwortung einlangt, dann gilt sie als nicht eingebracht und es erlischt die Streitanhängigkeit. Es ist also kein Anspruchsverlust, der Anspruch kann irgendwann anders wieder eingebracht werden.

Zwei Möglichkeiten:

- **Nur Verzicht auf alle Ansprüche:** Es wird auf das Begehren verzichtet, aber nicht gleichzeitig auf den Rechtsschutz. Wenn zB alle Ansprüche ins Leere laufen. Folge: Es kann ein Antrag auf Entscheidung gestellt werdenm der Bekl stellt Antrag auf ein Verzichtsurteil gem **§394 ZPO**.
- Zurücknahme der Klage und Verzicht auf alle Ansprüche: Es bedarf keiner Zustimmung, es ist auch nach der Klagseinbringung möglich **§237 ZPO**. Satz 1 regelt den Zeitpunkt, Satz 4 die neue Einbringbarkeit. Satz 2 regelt die Folgen wenn es nicht mehr rechtzeitig ist. **LESEN!**

Eine abgewiesene Klage kann nicht mehr eingebracht werden, genauso wie wenn ein Anspruchsverzicht gemacht wurde. Es sind auch Teilaspekte davon dann nicht nochmal einklagbar.

Bearbeitung des Falles:

SV: A und B waren als Gesellschafter beteiligt, wollen wegen Änderung der Geschäftsgrundlage kündigen und stellen monatliche Einzahlungen ein. Aus diesem Rechtsverhältnis zu G treten A und B ihre Ansprüche an den V Verein zu Klagsführung & Inkasso ab. V klagt die G auf 3 versch. Anträge.

Frage 1: G ist der Ansicht dass die Abtretung der Ansprüche an V durch A und B nicht erlaubt sei. Was wird er deswegen beantragen? Zu Recht?

Es ist die Frage, ob Prozessstandschaft des V gegeben ist.

Allerdings macht V kein fremdes materielles Recht geltend, denn als Zessionar kann er das eigene, ihm übertragene Recht, geltend machen. Es ist also kein Problem der Prozessstandschaft (insbes des gewillkürten und unzulässigen Parteiwechsels).

Das Problem ist, dass das Abtreten von Forderungen an einen Rechtsfreund unzulässig ist (§879 ABGB – quota litis). Geschützt werden soll dadurch aber die kLP und nicht die bekLP. Außerdem wird man verneinen können, dass V ein Rechtsfreund wäre (wie zB ein/e AnwaltIn wäre) denn V hat keine Gewinnabsicht, da der volle Forderungsbetrag wieder zurückgehen wird, eine reine Inkassozession ist daher immer zulässig. Auch wenn der V beratende Funktion gleich einem Rechtsfreund zukommt, so ist dennoch zu verneinen dass der §879 Anwendung findet.

Würde man es allerdings bejahen, dann wäre der Kläger V nicht aktivlegitimiert und man würde die Klage abweisen. §879 führt auch nur zu einer relativen Nichtigkeit.

V klagt 1: Feststellung der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung. 2: Rückzahlung sämtlicher eingezahlter Beträge und 3: Hinweise auf a: Rechnungslegung, b: Rückzahlungen auf dieses sich daraus ergebenden Beitrags und c: Auszahlungen aus den Verrechnungskonten.

Frage 2: Warum ist es zulässig die Anträge 2 und 3 miteinander zu verbinden?

Der Antrag 3 ist ein Eventualbegehren zu Antrag 1. Wird der Hauptantrag 1 abgelehnt, so gibt es eventualiter den Antrag 3.

Eventualbegehren: Die Bedingung, die eintreten muss damit das Eventualbegehren zum Tragen kommt muss von dem Prozessgeschehen das ohnehin vom Gericht behandelt wird abhängen (es gilt also nicht zB der Sonnenstand)

Bei den Anträgen 2 und 3 handelt es sich um eine kumulative Geltendmachung von Anträgen (interprozessual). Es liegt eine objektive Klaghäufung vor.

Frage 3: Warum ist es zulässig die Anträge 3a und 3b miteinander zu verbinden?

3b ist gegenüber 3a abhängig. 3b ist für sich nicht zulässig, weil eine Klage auf ein bestimmtes Begehren gerichtet sein muss (§226 ZPO). Es ist aber im SV kein bestimmter Leistungsantrag möglich, weil der Wert unbekannt ist.

Es handelt sich hierbei um eine Stufenklage. Die Stufenklage nach Art XLII EGZPO ist eine Ausnahme der Bestimmtheiterfordernis des **§226 Abs 1 ZPO**. Es ist danach möglich eine noch nicht ziffernmäßig bestimmte Forderung einzuklagen, wenn die Höhe wegen mangelnden Daten unbekannt ist. Die Stufenklage enthält 2 Begehren: Die Offenlegung von Vermögen (Manifestationsklage) und wenn der Bekl seine Auskunftspflicht erfüllt hat das Hauptbegehren auf Zahlung. Es entspricht einer objektiven Klagshäufung. Das Gericht entscheidet zuerst mit einem Teilurteil über das Manifestationsbegehren gem **§391 Abs 1 ZPO**. Erst danach ist über das Hauptbegehren mit Endurteil zu entscheiden.

Ein Grund warum man eine Stufenklage macht, ist um bereits Streitanhängigkeit zu haben und damit die Verjährungsfrist zu unterbrechen.

Es liegt wohl eher eine kumulative Verknüpfung vor, denn bei einer eventuellen Verknüpfung wäre es ja so, dass bei einem Stattgeben über das erste Begehren das zweite nicht mehr beachtet wird. Hier ist es aber umgekehrt, nur wenn dem ersten, dem Manifestationsbegehren, stattgegeben wird, dann wird über das zweite verhandelt.

§52 Abs 1 ?keine Ahnung welches Gesetz? Variante 1 bietet den Anspruch auf Auskunftsgewährung. Variante 2 regelt das Verschweigen (braucht aber keine Hinterlist dazu).

Antrag 2 und Antrag 3 sind sehr ähnlich, Antrag 2 will „alles gezahlte“ zurück, Antrag 3 nur den aus der Rechnungslegung festgestellte Wert.

Frage 4: Das LG schloss die mündliche Verhandlung am 12.12.2011. Es entschloss sich über das Feststellungsbegehren 1 der Auflösung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung per 18.10.10, angesichts des Leistungsantrages zu 2 und 3 abschlägig zu urteilen. Wie fällt diese Entscheidung aus?

Das Begehren 1 ist eine Feststellungsklage (§228 ZPO). Gegenstand der Feststellung ist die Kündigung (also die Beendigung der Stellung als Gesellschafter). Die Feststellungsklage benötigt ein Feststellungsinteresse und ist aber subsidiär. Es ist nur dann möglich, wenn die Leistungsklage nicht das Gleiche erbringt. Mit der Kündigung wird aber versucht den eingezahlten Gewinn zurückzubekommen.

Das reine Ausscheiden aus der stillen Gesellschaft ist zu wenig Feststellungsinteresse. Dieses ist aber eine besondere Prozessvoraussetzung, bei Fehlen dieser ist die Anspruchsvoraussetzung nicht gegeben und es kann die Klage abgewiesen oder zurückgewiesen werden (Rsp weist eher ab als zurück).

Würde darüber doch ein Feststellungsurteil gefällt werden und dieses negativ ausfallen, dann darf der Gegenstand der Feststellung nur der Feststellungsanspruch sein und nicht mehr, weil sonst könnte die Leistungsklage nicht rechtskräftig werden. (HÄÄÄ!?)

Frage 5: Das LG geht davon aus dass Antrag 2 unbegründet ist und verpflichtet G mittleres Teilurteil zur Rechnungslegung; sowohl die Entscheidung über einen Anspruch auf Rückzahlung des Wertes der Beteiligung als auch des Guthabens aus den Verrechnungskonten (anträge 3b und 3c) behielt es einem Endurteil vor. Unter welchen Voraussetzungen kann ein solches Teilurteil ergehen? Ist es wahrscheinlich, dass für diese beiden vorbehaltenen Anträge Vorlagen vorliegen?

Da es sich um eine Stufenklage handelt muss es zuerst ein Teilurteil über 3a geben, bevor über 3b entschieden werden kann. Im Moment gibt es ja kein konkretes Begehren zu 3b. 3c ist aber ein eigener Anspruch.

Es sind nun die Voraussetzungen eines Teilurteils zu prüfen.

§391 Abs 1 ZPO Ein Teilurteil ist dann möglich wenn einzelne von mehreren in derselben Klage geltend gemachten Ansprüchen oder Teile eines Anspruchs zur Entscheidung reif sind. Der Prozessstoff kann dadurch qualifiziert geteilt werden. Es ist selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar und kann aber hinsichtlich Vollstreckbarkeit einem Endurteil gleichgestellt werden (**§392 Abs 1 ZPO**)

Es gibt noch keine Entscheidungsreife über das Gesamte.

Eine Berufung gegen die Teilentscheidung ist möglich.

Das ergangene Urteil bezieht sich auf den Zeitpunkt bis zu dem Sachen vorzutragen waren, bis 12.12.2011 (Schluss der mündlichen Verhandlung), danach gibt es keine Möglichkeit zur Vorbringung von Tatsachen mehr. Erst zu dem Zeitpunkt kann die Rechnungslegung in Anspruch genommen werden.

Die Klage auf Rechnungslegung ist eine Leistungsklage. Der mögliche Zeitpunkt auf den sie sich stützt ist der 12.12.11. In dem Zeitpunkt ist einiges der Leistung erst künftig fällig, es handelt sich daher um ein Leistungsurteil auf künftig fällige Leistung. Das ist nur bei Dauerschuldverhältnissen oder solchen mit Unterhaltscharakter zulässig, sonst nicht. (§406 ZPO). Man muss §406 ZPO aber teleologisch auslegen, es ist nicht der Zeitpunkt der Urteilsschöpfung sondern der Zeitpunkt des Schlusses der mündl. Verhandlung gemeint, zu dem die Fälligkeit der Leistung auf die verurteilt wird gegeben sein muss.

Wegen des frühen Schlusses der Verhandlung muss das Begehren auf Rechnungslegung abgewiesen werden, da es aus Sicht des 12.12.11 eine „künftige Leistung“ wäre.

Frage 6: G wandte sich mittels Berufung an das OLG gegen die Entscheidung über das Rechnungslegungsbegehren. Das OLG ging davon aus, dass dieses noch nicht besteht und der Anspruch auf Rückzahlung ebenfalls noch nicht besteht. Das folge daraus, dass die Kündigung verfristet sei, eine Umdeutung wäre nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, wäre dann erst nach dem Schluss der Verh in erster Instanz wirksam. Das OLG wies daher die Berufung mit Urteil vom 27.6.12 ab (Begehren zu 3a und zu 3b). Bei V unternimmt man nichts gegen dieses Urteil, wundert sich aber über die Entscheidung zu 3b. Wundern sie sich auch?

Über 3b wurde keine Berufung eingelegt, dh das Berufungsgericht dürfte darüber gar nicht urteilen. Der Bekl wollte keine Rechnung legen müssen, das Gericht verpflichtete ihn dazu, dies wollte er mit der Berufung abwenden. Die Entscheidung über 3b ist daher über etwas, das nicht im Antrag war: §497 Abs 2 + insbesondere Abs 3 ZPO: Die Entscheidungen des Berufungsgerichts haben den Anspruch zu betreffen, das Urteil darf nur soweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt war.

Das Gericht darf generell nur über Dinge entscheiden, die eine Partei beantragt hat („Begehren“) = Dispositionsmaxime. Das ist wegen der Privatautonomie.

Es müssen die Parteien die Dispositionen vortragen, nicht das Gericht selbst, das Gericht hat aber eine Kooperationsmaxime, dh es muss mithelfen (Manduktionspflicht, muss auf Fehler hinweisen und auf vollständigen Vortrag der Parteien achten). Es herrscht daher nicht der Verhandlungsgrundsatz, sondern ein in Richtung Untersuchungsmethode **geloockerter Verhandlungsgrundsatz**.

Das Verbot über Dinge zu entscheiden, die (noch) nicht beantragt wurden ist in § 405 Satz 1 normiert, beim Berufungsgericht in §497 Abs 3 (s.o.)

Es ist daher nicht zulässig, dass das Berufungsgericht den noch nicht streitanhängigen Antrag an sich zieht, obwohl es in erster Instanz dazu noch keine Entscheidung gab. Man kann un schlüssig aber praxisnahe argumentieren, dass es denkunwürdig ist, dass bei einer Ablehnung des Antrages auf Rechnungslegung der andere gestattet wird. (Prozessökonomie).

Es gibt die Möglichkeit einen Betrag schätzen zu lassen: §273 ZPO „Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen einen nicht ermittelbaren Betrag schätzen lassen“.

Frage 7: Bei V erinnert man sich an das Begehren zu 3c und stellt einen Fortsetzungsantrag an das LG unter dem Hinweis dass G die Auszahlung seit Jahren verweigere. Das Erstgericht hält das Begehren für spruchreif. Bereits am 21.9.2012 verurteilt das LG ohne weitere Tagsatzung G zur Auszahlung des Guthabens auf V. War das Gericht an die Beurteilung des OLG zur Wirksamkeit der Kündigung zum 31.12.2011 gebunden?

Ein Teilurteil ist selbstständig (und nicht Teil des Urteils!). Es ist nach §236 ein Zwischenantrag auf Feststellung möglich (für Kl und Bekl). Aus Sicht des Bekl: §259 Abs 2 ZPO: Der Beklagte kann während der mündlichen Streitverhandlung einen Antrag auf Feststellung stellen.

Es ist zwischen dem Zwischenantrag auf Feststellung (§236 ZPO) und der Feststellungsklage (§228 ZPO) zu unterscheiden.

§228 braucht ein Feststellungsinteresse.

§236 braucht zwar kein Feststellungsinteresse, aber das Rechtsverhältnis muss für den Rechtsstreit sein und über den Prozess hinaus Relevanz haben. (ist also so ähnlich)

Ein Zwischenurteil kann also auf §236 Abs 2 erlassen werden oder gem §393 ZPO (wenn eben nur ein Teil zur Entscheidung reif ist).

Die Unterinstanz muss eigentlich die Möglichkeit haben das offene Zahlungsbegehren anders zu sehen (im Teilurteil). Ein Zwischenurteil wäre überinstanzlich bindend.

Exkurs Klagerücknahme! (s.o.) Warum hier?? ?Macht keinen Sinn!!!!!!
§193 ZPO und §194 ZPO regeln den Schluss der Verhandlung.